

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2078

Anschaffung zweier IdentiScan- Geräte

1. Erwägungen**1.1 Zweck und Funktionsweise**

IdentiScan- Geräte werden von verschiedenen Polizeikorps sowie vom Grenzwachtkorps zur papierlosen Ueberprüfung der Identität von Personen mittels Fingerabdrücken verwendet.

Um bei unklarer Identität eine zuverlässige Schnellüberprüfung vorzunehmen, werden die beiden Daumen der betroffenen Person elektronisch eingelesen und mit den in den zentralen AFIS-Diensten des Eidgenössischen Polizei- und Justizdepartements bereits vorhandenen Abdrücken abgeglichen. Das Ergebnis gibt darüber Auskunft, ob die betroffene Person bereits in der Schweiz erkennungsdienstlich behandelt wurde und, falls ja, ob die angegebene Identität mit der im System gespeicherten übereinstimmt. Das Verwenden von Alias-Namen verliert dadurch an Reiz.

Die Daten werden für maximal zwei Jahre im System gespeichert. Dabei wird die notwendige PCN-Nummer vom IdentiScan selbständig generiert, so dass im zentralen Dienst die Abdrücke keiner Person, sondern lediglich einer Nummer zugeordnet werden. Ueber eine UBS Schnittstelle werden die Fingerabdrücke vom Tischscanner in das System übernommen.

IdentiScan führt eine automatische Qualitätskontrolle durch und informiert den Bediener bei ungenügender Qualität der Daten. Über einen Webbrowser kann der Bediener den Status seines Falls jederzeit überprüfen.

Wegen der geographischen Situation unseres Kantons beabsichtigen wir, in Solothurn und Olten je einen stationären Desktop Scanner anzuschaffen.

1.2 Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards

Der kantonale Informations- und Datenschutzbeauftragte hat gestützt auf § 32 Abs. 1 lit. e) des Informations- und Datenschutzgesetzes ¹⁾ in seiner Stellungnahme unter Auflagen der Anschaffung zugestimmt. Insbesondere darf dem Unternehmen zu Wartungszwecken der Fernzugriff auf die Geräte gewährt werden, sofern ihm mittels einer Datenschutzvereinbarung Verpflichtungen bezüglich Schweigepflicht und dgl. auferlegt werden.

1.3 Kosten und Finanzkompetenzen

¹ Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1)

Die Anschaffungskosten für die zwei Geräte bei der ASCOM Systec AG in Bern betragen (inkl. Software, eintägiger Schulung, Wartung während der einjährigen Garantiephase und Mehrwertsteuer) Fr. 44'761.60.-. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Wartung der beiden Geräte nach Ablauf der einjährigen Garantiephase betragen Fr. 5'380.- inkl. Mehrwertsteuer.

Gemäss § 80 Absatz 1 der Kantonsverfassung²) fallen die genannten Kosten in die Kompetenz des Regierungsrates.

Die Geräte werden sowohl der Polizei Kanton Solothurn als auch dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) von grossem Nutzen sein: Gestützt auf das Entlastungsprogramm 2003 (EP 03) des Bundes im Asylbereich erhalten Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid ab dem 1. April 2004 keine Sozialhilfe mehr. Zur Erbringung der verfassungsmässig garantierten Nothilfe ist jeweils derjenige Kanton zuständig, der auch für den Vollzug der Wegweisung verantwortlich ist. Diese Zuteilung erfolgt durch den Bund. Da die Überführung der um Nothilfe ersuchenden Person in den Vollzugskanton zulässig ist, hat das AGS, welches gemäss RRB vom 18. Mai 2004 Nr. 2004/1051 für die Erbringung von Nothilfeleistungen zuständig ist, ein Interesse daran, möglichst rasch die Identität der betroffenen Person sowie seine Kantonszuteilung in Erfahrung zu bringen.

Aus dem genannten Grund werden die einmaligen Anschaffungskosten zu je 50% von der Polizei Kanton Solothurn und dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Rückstellung Asyl) getragen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Anschaffung zweier IdentiScan- Geräte zur raschen und zuverlässigen Identitätsabklärung wird bewilligt.
- 2.2 Die Kantonspolizei hat in einer Datenschutzvereinbarung mit der ASCOM Systec AG, Bern, die im Schreiben vom 29. Juni 2004 des Kantonalen Informations- und Datenschutzbeauftragten genannten Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit vertraglich zu regeln.
- 2.3 Die einmaligen Kosten von Fr. 44'761.60.- werden je zur Hälfte von der Kantonspolizei Solothurn und dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Rückstellung Asyl) getragen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 5'380.- werden über das Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn bezahlt.

² Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Kantonspolizei
Kantonaler Informations- und Datenschutzbeauftragter
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
Amt für Finanzen